

LEITFADEN

Allianz für Entwicklung und Klima



Vermeidung von
Doppelzählung und
Unterstützung der
Gaststaaten im
freiwilligen Markt

Allianz für
Entwicklung
und Klima



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	4
2. Artikel 6 des Pariser Klimaschutzabkommens	5
3. Vermeidung von Doppelzählung	7
3.1 Bei Kompensation	7
3.2 Bei Klimafinanzierung	9
4. Interaktion mit nationalen Zielen	10
5. Ausblick	11
6. Quellen	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Das Risiko der Doppelzählung zwischen NDCs und dem freiwilligen Markt	5
Abbildung 2: Das Prinzip der <i>corresponding adjustments</i>	6
Abbildung 3: Handlungsoptionen zur Vermeidung von Doppelzählung mit NDCs	8
Abbildung 4: Das Prinzip der Klimafinanzierungsbeiträge	9

1. Einführung

Auf dem freiwilligen Kompensationsmarkt können unvermeidbare Emissionen von Treibhausgasen (THG) durch die Finanzierung von Klimaschutzprojekten ausgeglichen werden. Bei diesem Vorgehen haben beispielsweise Unternehmen, öffentliche Institutionen oder auch Privatpersonen die Möglichkeit, Emissionsminderungszertifikate zu erwerben, die Entwicklungszusammenarbeit und internationalen Klimaschutz fördern. Ein Zertifikat entspricht jeweils einer Tonne eingesparter THG-Emissionen. Dadurch kann der ökologische Fußabdruck ausgeglichen und sogenannte Klimaneutralität erreicht werden.

Für den freiwilligen Kompensationsmarkt existieren keine internationalen Regeln. Parallel dazu verhandeln derzeit die Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (*United Nations Framework Convention on Climate Change*, UNFCCC) im Rahmen des Artikel 6 des Pariser Klimaabkommens über Regeln für die internationale Kooperation im Klimaschutz. Im Rahmen des Artikel 6.4 soll ein neuer, multilateraler Kreditierungsmechanismus von Emissionsminderungszertifikaten etabliert werden. Dieser neue Artikel-6.4-Mechanismus soll den *Clean Development Mechanism* (CDM) unter dem Kyoto-Protokoll ablösen.

Bei den Verhandlungen zu Artikel 6 ist es wichtig, robuste Regeln zu vereinbaren, damit negative Auswirkungen auf Menschen, Umwelt und Klima ausgeschlossen werden. Grundsätzlich muss sichergestellt werden, dass Emissionsminderungszertifikate nur einmal geltend gemacht werden. Eine Doppelzählung, bei der eine Emissionsminderung zweimal berechnet wird – einmal im Gaststaat, in dem das Projekt umgesetzt wird, und noch einmal im Investorstaat, in dem das Zertifikat gekauft wird –, gilt es unbedingt zu verhindern. Auch die eindeutige, transparente und öffentlich einsehbare Registrierung der Zertifikate und Bilanzierung der THG-Emissionen (*Accounting*) sind essenziell.

Für den freiwilligen Kompensationsmarkt sind unter Artikel 6 keine Regelungen vorgesehen. Dennoch sind diese noch

zu verhandelnden Regeln auch für den freiwilligen Kompensationsmarkt von zentraler Bedeutung. Denn die Artikel-6.4-Zertifikate könnten auch auf den freiwilligen Markt transferiert und dort verwendet werden. Werden die Regeln im internationalen Artikel-6.4-Mechanismus verschärft, würden insgesamt auch die Ansprüche an den freiwilligen Markt steigen. Zurzeit werden Optionen dafür, wie sich der freiwillige Markt an diese neuen Anforderungen anpassen kann, diskutiert.

Dieser Leitfaden richtet sich an die Unterstützer der Allianz für Entwicklung und Klima und weitere Akteure im freiwilligen Kompensationsmarkt. Ziel ist es, trotz der vorherrschenden regulatorischen Unsicherheiten eine Orientierung zu bieten und die Akteure darin zu unterstützen, mit dem Instrument der freiwilligen Kompensation effektive Beiträge zum Klimaschutz und zu einer nachhaltigen Entwicklung der Gastländer zu leisten. Dafür bietet der Leitfaden Empfehlungen für kurz-, mittel- und langfristige Handlungsoptionen, um Doppelzählung von Emissionsminderungen zu vermeiden. Es sollen Optionen aufgezeigt werden, die derzeit existierenden regulatorischen Lücken zu überbrücken und Reputationsschäden von freiwilliger Kompensation zu vermeiden.

Neben Kompensationsaktivitäten wird auch eine alternative Möglichkeit zur Übernahme gesellschaftlicher und unternehmerischer Verantwortung für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung aufgezeigt. So könnten künftig Klimafinanzierungsbeiträge an Bedeutung gewinnen, bei denen die Zertifikate nicht auf eigene THG-Minderungsziele der Käufer angerechnet werden. Diese Option würde zwar nicht zur Erreichung der Klimaneutralität der Käufer beitragen, im Umkehrschluss dafür aber auch keine Gefahr von Doppelzählung mit sich bringen.

Sowohl für Kompensations- als auch für Klimafinanzierungsbeiträge sollten jedoch immer die höchste Qualität der Zertifikate sowie die Berücksichtigung der Umweltintegrität im Fokus stehen, um die Klimaschutzambitionen der Gaststaaten und Käufer nicht zu unterwandern.

2. Artikel 6 des Pariser Klimaabkommens

Das Pariser Klimaabkommen ist das erste völkerrechtlich bindende und globale Klimaabkommen, das Verpflichtungen für alle Staaten beinhaltet. Es wurde 2015 auf der 21. Vertragsstaatenkonferenz (*Conference of the Parties, COP*), kurz COP21, der Klimarahmenkonvention von 196 Vertragsparteien beschlossen und trat am 4. November 2016 in Kraft. Das Pariser Abkommen formuliert in seinem Artikel 2 folgende drei Langfristziele:

- die Begrenzung der globalen Erderwärmung auf weit unter 2 °C gegenüber vorindustriellem Niveau mit dem Ziel, die Erderwärmung auf 1,5 °C zu beschränken (Artikel 2.1a),
- die Verbesserung der Möglichkeiten, sich an die Folgen des Klimawandels anzupassen und die Förderung von Resilienz und klimafreundlicher Entwicklung, ohne die Nahrungssicherheit zu gefährden (Artikel 2.1b) und
- Finanzströme in Einklang mit einer resilienten und klimafreundlichen Entwicklung zu bringen (Artikel 2.1c).

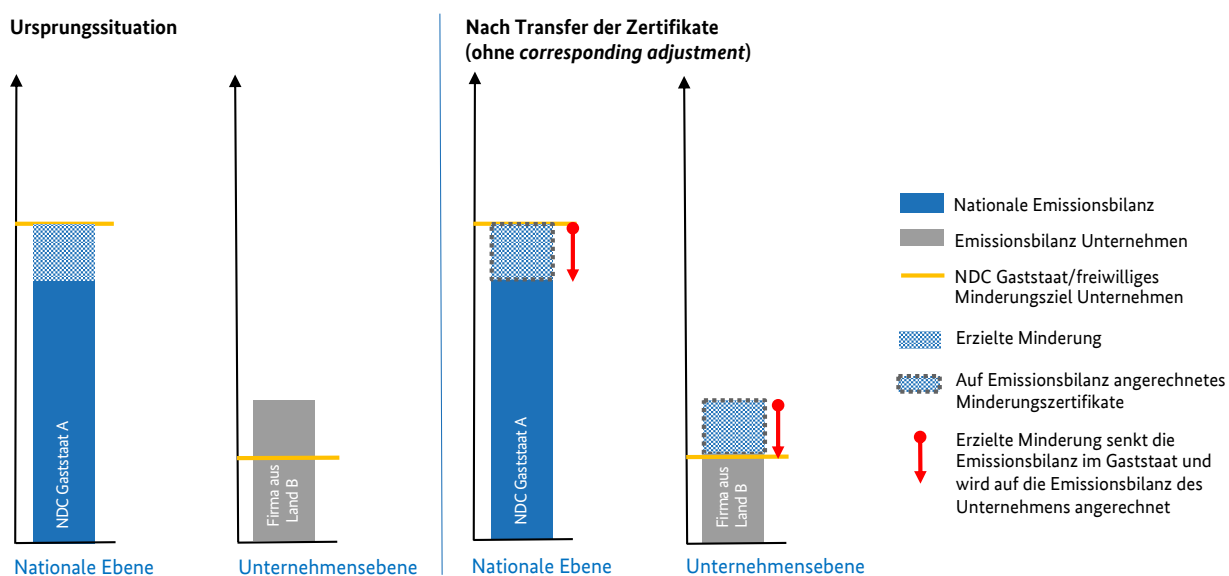
Artikel 6 des Pariser Klimaabkommens erkennt den Nutzen internationaler Kooperation im Klimaschutz an. Der Artikel ermöglicht Vertragsstaaten, internationale Marktmechanismen zu nutzen, um ihre nationalen Klimabeiträge unter dem Pariser Abkommen (*Nationally Determined Contributions, NDCs*) umzusetzen. Dabei soll freiwillige, internationale Kooperation zu einer höheren Ambition im Bereich THG-Minderung und Anpassung an den Klimawandel führen und

nachhaltige Entwicklung und Umweltintegrität fördern (Artikel 6.1). Vertragsstaaten können bi- und multilaterale Kooperationen eingehen, die den Transfer von Minderung mit sich bringen (sogenannte *cooperative approaches*, Artikel 6.2), oder zustimmen, dass Minderungsaktivitäten unter einem neuen, multilateralen Artikel-6.4-Mechanismus zertifiziert werden.

Wenn in Vertragsstaaten Minderungszertifikate entweder in Verpflichtungs- oder freiwilligen Märkten genutzt werden, so dürfen diese Zertifikate nicht doppelt gezählt werden, also nicht auf zwei Minderungsziele – des Verkäufers und des Käufers – angerechnet werden.

Doppelzählung kann auf staatlicher Ebene erfolgen, wenn sich sowohl das Gastland als auch der Investorstaat die Emissionsminderungen auf ihre jeweiligen NDCs anrechnen lassen (formale Doppelzählung). Doppelzählung kann auch auf dem freiwilligen Markt erfolgen, wenn sich ein Unternehmen erworbene Minderungszertifikate auf eigene Klimaziele anrechnet, also eigene Emissionen kompensiert, und gleichzeitig auch das Gastland, in dem das Kompensationsprojekt umgesetzt wurde, die Emissionsminderung für sich beansprucht. Dieses Risiko der Doppelzählung ist in Abbildung 1 dargestellt: Eine Minderung erfolgt im Gaststaat A und wird als Zertifikat von einer Firma im Land B verwendet, um ihr Klimaschutzziel zu erreichen. Die gleiche Minderung wird somit vom Unternehmen aus dem Investorstaat als auch vom Gaststaat zur NDC-Erfüllung beansprucht.

Abbildung 1: Das Risiko der Doppelzählung zwischen NDCs und dem freiwilligen Markt



Quelle: Perspectives Climate Group (2020)

Um Doppelzählung mit NDCs zu vermeiden, sollen *corresponding adjustments*, also entsprechende Anpassungen an die nationale Emissionsbilanz, vorgenommen werden. Dabei wird die transferierte Minderung auf die nationale Emissionsbilanz des entsprechenden Jahres vom Käufer bei Nutzung angerechnet (d. h. die Netto-Emissionen sinken auf dem Papier) und vom Verkäufer abgezogen (d. h. die Netto-Emissionen steigen). Der Käufer leistet einen Beitrag zur Erreichung seines Klimaziels, der Verkäufer kann die Emissionsminderung nicht zur Erreichung des eigenen Klimaziels nutzen.

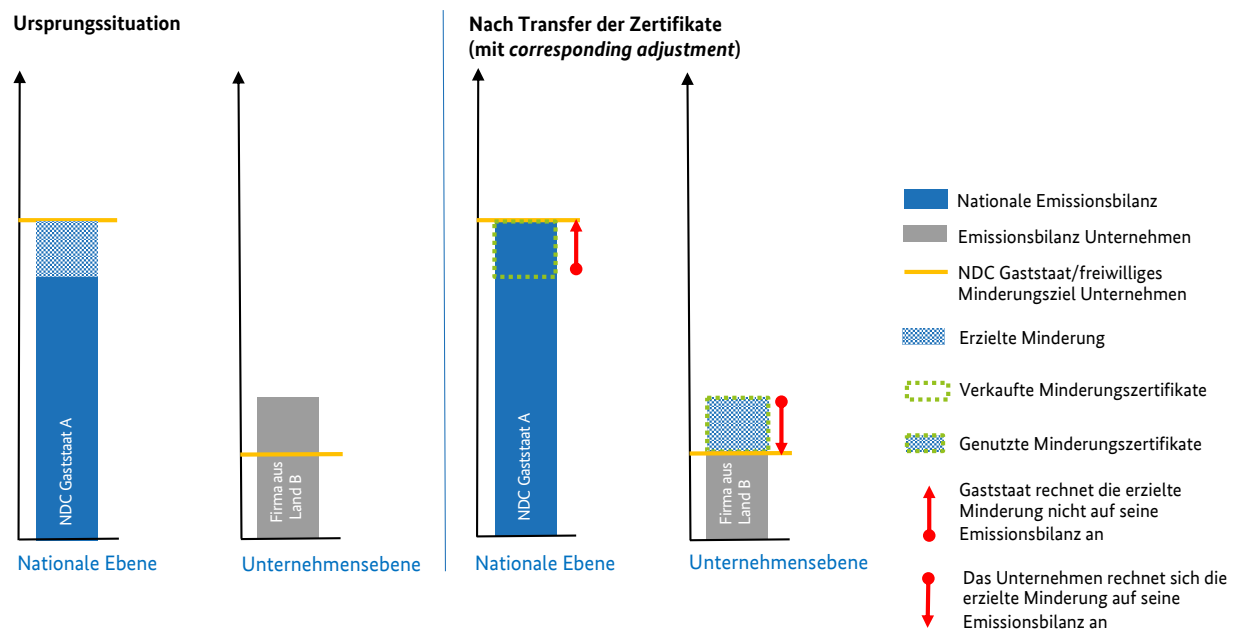
Dieses Verfahren soll voraussichtlich auch gelten, wenn die Zertifikate für sogenannte „andere Zwecke“ – wie zum Beispiel freiwillige Kompensation – genutzt werden. Das würde dazu führen, dass Gaststaaten diese Minderung dann nicht mehr für ihre NDCs in Anspruch nehmen dürften. Das Prinzip ist in Abbildung 2 dargestellt.

Internationale Kooperation nach Artikel 6 sollte eigentlich seit Anfang des Jahres 2021 genauen Regeln zur Umsetzung des

Pariser Klimaabkommens unterworfen sein. Allerdings sind die Verhandlungen im Rahmen der Vertragsstaatenkonferenz unter der Klimarahmenkonvention noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus wurde die 26. Vertragsstaatenkonferenz, kurz COP26, aufgrund der COVID-19-Pandemie von November 2020 auf November 2021 verschoben. Geplant ist, dass die Regelungen bei der COP26 verabschiedet werden, da ein Beschluss im Rahmen dieser Klimakonferenz dringend notwendig ist. Für den freiwilligen Markt ergibt sich daraus derzeit eine große Planungsunsicherheit, denn die künftigen Regeln für Gaststaaten sind noch unklar.

Zum einen ist nicht auszuschließen, dass letztendlich doch abweichende Regeln zu Artikel 6 verabschiedet werden, und zum anderen sind aktuell weder die regulativen noch die technischen Grundlagen gegeben, damit Gaststaaten *corresponding adjustments* für Zertifikate vornehmen können, die auf dem freiwilligen Markt genutzt werden.

Abbildung 2: Das Prinzip der *corresponding adjustments*



Quelle: Perspectives Climate Group (2020)

3. Vermeidung von Doppelzählung

Nach bisherigem Verhandlungsstand unter der Klimarahmenkonvention ist davon auszugehen, dass für Zertifikate auf dem freiwilligen Markt künftig ein *corresponding adjustment* vom Gaststaat durchgeführt werden muss. Selbst wenn *corresponding adjustments* nicht verpflichtend für den freiwilligen Kompensationsmarkt eingeführt werden, ist dies im Sinne einer langfristigen positiven Reputation – und damit auch der Sicherung der Nachfrage – dringend anzuraten.

Die Allianz empfiehlt daher, sich nur für Projekte bzw. Aktivitäten zu engagieren, bei denen *corresponding adjustments* adäquat berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von Doppelzählung ist insbesondere die **Nutzung der Zertifikate** entscheidend. Um Doppelzählung zu vermeiden, gibt es kurz- und mittelfristig unterschiedliche Handlungsoptionen für Kompensationsanbieter und Standardorganisationen, für Gast- und Investorstaaten sowie für Kompensationsnachfrager.

3.1 Bei Kompensation

Handlungsoptionen in der Übergangszeit

Die Internationale Organisation für zivile Luftfahrt (*International Civil Aviation Organization*, ICAO) hat verfügt, dass unter dem *Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation* (CORSIA) nur Zertifikate verwendet werden dürfen, die nicht auf andere Minderungsziele angerechnet werden.

Die von ICAO gefundene Lösung zur Vermeidung der Doppelzählung für die Pilotierungsphase des CORSIA-Mechanismus bis 2023 ist folgende: Es werden nur Zertifikate von anerkannten Standards akzeptiert, die von Projekten stammen, die am oder nach dem 1. Januar 2016 registriert wurden und die Minderung nachweisen, die bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt ist.

Dies ist auch eine relevante, kurzfristige Handlungsoption für Kompensationsnachfrager: **Bis zur Verabschiedung des Artikel-6-Regelwerks sollten zur Kompensation nur Zertifikate genutzt werden, die aus neuen Projekten stammen, aber die vor dem 1. Januar 2021 zertifiziert wurden.**

Vor dem Hintergrund des Ziels, dass der freiwillige Markt neue und zusätzliche THG-Minderungsprojekte finanzieren soll, ist diese Option nur als Übergangslösung zu verstehen, bis es Zertifikate mit einem *corresponding adjustment* seitens der Gaststaaten gibt.

Eine weitere Handlungsoption für Käufer auf dem freiwilligen Markt ist der Verzicht auf einen Kompensationsanspruch zu-

gunsten eines Klimafinanzierungsbeitrags (siehe Kapitel 3.2).

Langfristig robustes Accounting

Langfristig sollten Kompensationsanbieter frühzeitig die Genehmigung des Gaststaates für den zukünftigen Transfer von Mindestzertifikaten einholen (*host country approval*). Mit der Autorisierung eines Transfers verpflichtet sich ein Vertragsstaat nach Artikel 6 dazu, später ein *corresponding adjustment* vorzunehmen, um Doppelzählung mit den eigenen NDCs zu vermeiden.

Eine solche Autorisierung kann bereits aktuell erfolgen, auch wenn die technischen und regulatorischen Details noch nicht von den Vertragsstaaten im Rahmen der Verhandlungen zu Artikel 6 beschlossen wurden.

Ein Kompensationsanbieter (oder auch ein Kompensationsnachfrager) kann selbst Autorisierungen für bestehende oder künftige Zertifikate einholen. Möglicherweise wird es hier auch Unterstützung und Richtlinien seitens der Zertifizierungsstandards geben. Diese können Richtlinien und Musterdokumente entwickeln und den Dialog mit Gaststaaten suchen, die bereit sind, sich zu *corresponding adjustments* zu verpflichten.

Kompensationsnachfrager sollten sich vergewissern, dass ein Standard verwendet wurde, der Zertifikate mit *corresponding adjustments* gesondert ausweist und so die Vermeidung von Doppelzählung sicherstellt (siehe Infobox).

Infobox: Entwicklungen seitens der Standardanbieter

Die beiden größten Standardanbieter auf dem deutschen freiwilligen Kompensationsmarkt – *Gold Standard (GS)* und *Verra* – planen, künftig zwischen Zertifikaten mit und ohne *corresponding adjustment* zu unterscheiden. Beide Standardorganisationen führen seit 2018 Konsultationsprozesse zu diesem Thema durch. *Verra* plant, Zertifikate mit einem Label auszu-

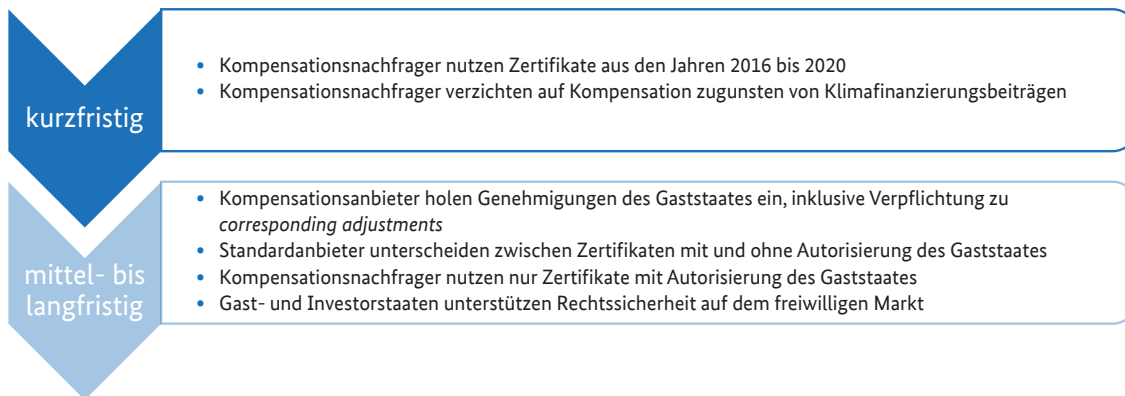
statten, sobald der Gaststaat ein *corresponding adjustment* zugesagt hat (*pending Article 6 label*) oder bereits ein *corresponding adjustment* durchgeführt hat (*Article 6 compliant label*). Auch *GS* plant unterschiedliche Zertifikatstypen einzuführen und jene mit *corresponding adjustment* dann für die Kompensation von Emissionen zuzulassen.

Quelle: Perspectives Climate Group (2020)

Doch auch Gast- und Investorstaaten können zur Rechtssicherheit auf dem freiwilligen Markt beitragen, indem sie die Vermeidung von Doppelzählung mit Zertifikaten des freiwilligen Marktes zum Gegenstand zwischenstaatlicher Vereinbarungen machen. Auf diesen bilateralen Verträgen könnten dann alle Akteure des Privatsektors

der beteiligten Staaten aufbauen. Ein erster Vertrag dieser Art wurde im Oktober 2020 zwischen der Schweiz und Peru unterzeichnet. Die Allianz wird diese Entwicklungen weiterhin eng verfolgen. Kurz-, mittel- und langfristige Handlungsoptionen für Akteure auf dem freiwilligen Markt sind zusammenfassend in Abbildung 3 dargestellt.

Abbildung 3: Handlungsoptionen zur Vermeidung von Doppelzählung mit NDCs



Quelle: Perspectives Climate Group (2020)

3.2 Bei Klimafinanzierung

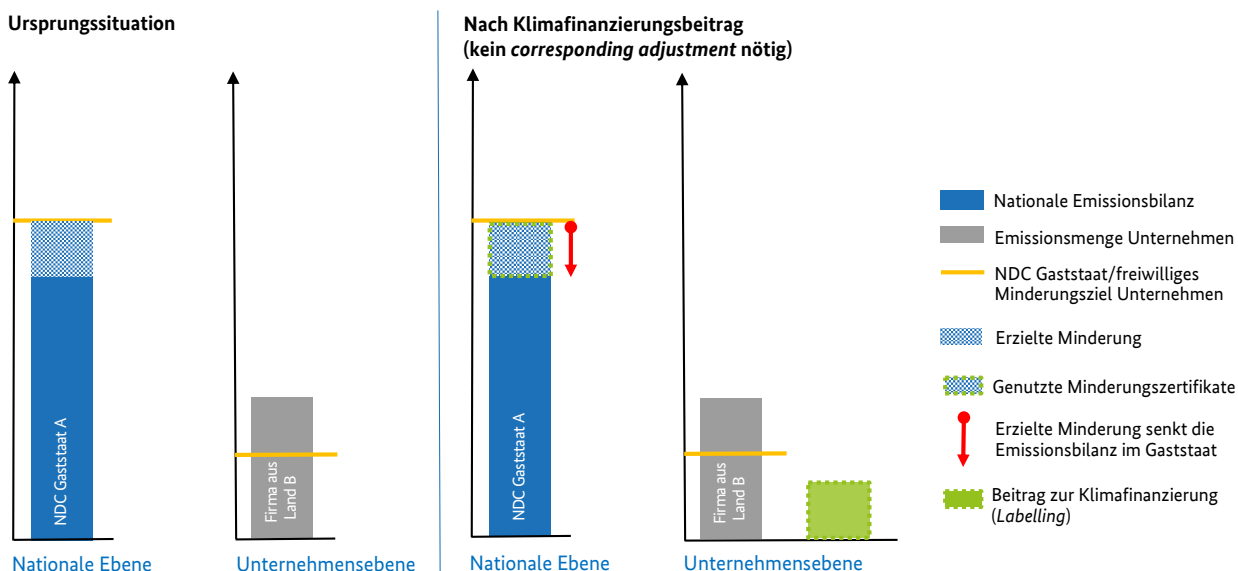
„Ergebnisorientierte Klimafinanzierung“ beschreibt eine alternative Option zur freiwilligen Kompensation von THG-Emissionen. Dabei werden auch finanzielle Beiträge zu Klimaschutz- und Entwicklungsprojekten durch den Kauf und die anschließende Stilllegung von Zertifikaten geleistet. Die Käufer verzichten jedoch darauf, im Gegenzug die gekaufte THG-Minderung auf ihr eigenes Minderungsziel anzurechnen, wie Abbildung 4 verdeutlicht. Diese Option ermöglicht also keinen Beitrag zur Klimaneutralität. Bei der Nutzung der Zertifikate zur ergebnisorientierten Klimafinanzierung sind daher auch keine *corresponding adjustments* notwendig, da es nicht zu Doppelzählung kommen kann. Dennoch erhalten Käufer im Rahmen der ergebnisorientierten Klimafinanzierung durch den Kauf der

Emissionsminderungszertifikate einen Beleg, der ihren Beitrag zur Emissionsminderung im Gaststaat sowie weitere Entwicklungsbeiträge nachweist.

Essenziell ist allerdings die Transparenz in der Kommunikation, d. h. es muss eine klare Differenzierung zur Kompensation erfolgen. Möglich wäre eine deutliche Kommunikation durch ein *Labelling* der Beiträge des investierenden Unternehmens zum Klimaschutz und zur wirtschaftlichen Entwicklung des Gastlandes im Rahmen der unternehmerischen Klimaverantwortung.

Die erbrachte Minderung durch Erwerb der Zertifikate muss aus Sicht der Allianz getrennt von der Emissionsbilanz des Produkts, des Portfolios oder des Unternehmens berichtet werden.

Abbildung 4: Das Prinzip der Klimafinanzierungsbeiträge



Quelle: : Eigene Darstellung in Anlehnung an Perspectives Climate Group (2020)

4. Interaktion mit nationalen Zielen

Unter dem Pariser Klimaabkommen müssen alle Vertragsstaaten ihre NDCs erfüllen. Die Akteure sollten dabei stets die höchstmögliche Ambition widerspiegeln und alle fünf Jahre ihre Anstrengungen erhöhen.

Freiwillige Marktaktivitäten können zu diesem internationalen Prozess der Ambitionssteigerung beitragen. Die Relevanz von Klimaschutzaktivitäten, die über den freiwilligen Markt finanziert werden, erkennen auch die Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention an. So ist im Pariser Abkommen explizit die Mobilisierung des Privatsektors für die Finanzierung von Klimaschutzprojekten gewünscht. **Aus Sicht der Allianz ist insbesondere darauf zu achten, dass Emissionsminderungszertifikate den Ansprüchen der Umweltintegrität genügen, die finanzierten Aktivitäten zur nachhaltigen Entwicklung beitragen und langfristig Klimaschutz im Gaststaat unterstützen.**

Nur dann stellt der freiwillige Markt eine gute und zuverlässige Möglichkeit für den Privatsektor dar, um internationale Klimaschutzmaßnahmen zu fördern.

Umweltintegrität

Zertifikate des freiwilligen Kompensationsmarktes stammen aus Kreditierungsmechanismen. Dafür werden die erbrachten Minderungsleistungen gegen einen Referenzwert (*Baseline*) errechnet. Dabei müssen die Minderungsaktivitäten in den Projekten Mindeststandards an Umweltintegrität erfüllen, um glaubhaft als Nachweis zum Klimaschutz genutzt werden zu können. Aktivitäten zur THG-Minderung müssen demnach:

- **Konservative Methoden** anwenden, die die Aktivität klar umreißen und ein ausführliches Protokoll zur Überwachung und Berichterstattung zu den Emissionsquellen und zur durchgeführten Aktivität enthalten.
- **Zusätzliche Minderung** mobilisieren. Es sollten nur für THG-Minderungen Zertifikate ausgestellt werden, die ohne den Erlös aus dem Verkauf der Zertifikate nicht zustande gekommen wären. Die Minderungen sollten auch über nicht-konditionierte Verpflichtungen des Gaststaates in den NDCs hinausgehen. So kann der freiwillige Markt dazu beitragen, die Ambitionsücke in den derzeitigen NDCs zu schließen.
- **Permanente Minderung** erwirken oder zumindest **langfristige Wirkungen** haben. Sollte es zu späterer Freisetzung von THG-Emissionen für bereits verkaufte Minderungszertifikate kommen, etwa bei Wald- und Landnutzungsprojekten durch spätere Abholzung oder Waldbrände, dann sollten die ausgegebenen Minderungszertifikate ersetzt werden. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Aktivitäten eine langfristige und dauerhafte Minderung erbringen, auch über ihre Kreditierungsperiode hinaus.
- **Messbare Minderungswirkung** erzeugen. Ein quantifizierbarer und direkter Zusammenhang zwischen der Aktivität und der Minderungsleistung muss gegeben sein.
- **verifiziert** werden, im Idealfall durch unabhängige Dritte.

Nur Aktivitäten und Zertifikate, die diese Anforderungen der Umweltintegrität respektieren, können einen Beitrag zum Klimaschutz in Gaststaaten leisten. Wenn eine Aktivität zusätzlich ist und langfristige Wirkungen hat, so gefährden *corresponding adjustments* auch nicht die NDC-Erfüllung des Gaststaates. Werden in großem Stil günstige (also nicht zusätzliche) Minderungen verkauft, wird es gegebenenfalls für den Gaststaat aufwendiger bzw. teurer, seine Verpflichtungen im Rahmen der NDCs zu erreichen.

Standardorganisationen müssen diese Aspekte beachten, wenn sie THG-Minderungsaktivitäten zertifizieren. Können Kompensationsnachfrager nicht selbst eine umfangreiche Prüfung der Umweltintegrität von Emissionsminderungszertifikaten vornehmen, sollten sie auf international anerkannte Standards zurückgreifen.

Nachhaltigkeitswirkungen

Bei der Finanzierung von Aktivitäten durch den freiwilligen Markt sollten Käufer und Projektentwickler neben der Wirkung im Bereich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel auch auf positive Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung des Gaststaates und folglich zu den globalen Nachhaltigkeitszielen (*Sustainable Development Goals*, SDGs) achten.

Gaststaaten sind angehalten, ihrerseits die Einbeziehung zusätzlicher (Nachhaltigkeits-)Kriterien zu einer notwendigen Bedingung für eine Autorisierung (*host country approval*) von Projekten zu machen, wie es teils unter dem *Clean Development Mechanism* bereits der Fall und auch im Kontext des neuen Artikel-6.4-Mechanismus vorgesehen ist.

Aktivitäten auf dem freiwilligen Markt sollten zudem keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Gaststaat haben, etwa die Vulnerabilität durch die Folgen des Klimawandels verstärken, Nahrungssicherheit gefährden oder Menschenrechte beschneiden. Hier sind Projektentwickler und Standardorganisationen gefragt. Diese müssen sicherstellen, dass vor der Registrierung der Projekte lokale Stakeholder befragt werden, Aktivitäten auf standardisierte und robuste Weise nach möglichen negativen Auswirkungen untersucht werden und dass es die Möglichkeit für Betroffene gibt, jederzeit auf Missstände aufmerksam zu machen.

Eine stärkere Verzahnung von nachhaltiger Entwicklung und Klimaschutz zeichnet sich auch auf dem freiwilligen Markt in Deutschland ab und es ist davon auszugehen, dass Kompensationsnachfrager zunehmend auf positive Entwicklungswirkungen von Aktivitäten achten werden.

Erfüllung der NDCs

Die Erfüllung der NDCs des Gaststaates muss sowohl im Kontext der Kompensation als auch im Kontext der Klimafinanzierung beachtet werden.

Zunächst sollte die Umweltintegrität sichergestellt werden, damit der Gaststaat keine günstige Minderung verkauft und dann größere finanziellen und technischen Ressourcen aufwenden muss, um seine NDCs zu erreichen.

Darüber hinaus könnten Projektentwickler bzw. Projektbesitzer Vereinbarungen mit dem Gaststaat treffen, ob Anteile der erzielten Minderungszertifikate im Land verbleiben sollten (als Nachweis für ergebnisorientierte Klimafinanzierung), während ein anderer Anteil zum Transfer und somit zur Kompensation freigegeben wird.

Eine weitere Möglichkeit wäre das Anlegen von Zertifikat-Reserven, die etwa von Standardanbieter verwaltet werden könnten und die erst zum Verkauf freigegeben würden, wenn die Er-

füllung der NDCs des Gaststaates sichergestellt ist.

Letztendlich können auch Minderungsbeiträge über den zertifizierten Anteil der Minderung hinaus erzielt werden, indem nur ein Teil der berechneten Minderungen zertifiziert wird und der Rest keiner Bilanz zugeschrieben wird.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass der freiwillige Markt keine Aktivitäten fördern sollte, bei denen die Minderungsambitionen des Gaststaates untergraben werden könnten.

5. Ausblick

Es wird erwartet, dass die Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention bei der nächsten Vertragsstaatenkonferenz, derzeit angesetzt für November 2021, die Regelungen für Artikel 6 verabschieden werden. Dann sollte Klarheit über die künftigen Regelungen von Aktivitäten des freiwilligen Marktes herrschen, die in den Vertragsstaaten des Pariser Klimaabkommens durchgeführt werden. Die volle Umsetzung des Regelwerks – etwa die Schaffung einer internationalen Datenbank für internationale Transfers – wird noch mindestens bis zum Jahr 2023 dauern.

Vertragsstaaten müssen ab 2024 alle zwei Jahre unter dem „verstärkten Transparenzrahmen“ an die Klimarahmenkonvention Rechenschaft darüber ablegen, wie die Umsetzung ihrer NDCs voranschreitet. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch zu erwarten, dass sie die notwendigen Voraussetzungen schaffen, um *corresponding adjustments* zu autorisieren und durchzuführen.

Parallel zu den internationalen Verhandlungen bereiten sich auch Standardanbieter wie etwa *Gold Standard* und *Verra* auf die neuen Anforderungen vor.

6. Quellen

- Allianz für Entwicklung und Klima (Hg.) (forth.): Artikel 6 des Pariser Klimaabkommens und der freiwillige Markt für Treibhausgas-Kompensation. Einschätzung der Auswirkungen künftiger Artikel-6-Regeln auf den freiwilligen Kohlenstoffmarkt und den Privatsektor sowie Handlungsempfehlungen für Marktakteure, *tbd* 2021, Bonn und Eschborn.
- Allianz für Entwicklung und Klima (Hg.) (2020): Aktueller Stand des freiwilligen Treibhausgas-Kompensationsmarktes in Deutschland, Juli 2020, Bonn und Eschborn, <https://allianz-entwicklung-klima.de/wp-content/uploads/2020/09/studie2020-treibhausgas-kompensationsmarkt-deutschland.pdf> (aufgerufen am 19. Oktober 2020)
- Allianz für Entwicklung und Klima (2020): Zugelassene Standards und Prozesse, Version vom Januar 2020, https://allianz-entwicklung-klima.de/wp-content/uploads/2020/04/AllianzEntwicklungKlima_Anforderungskatalog_Standards_DE.pdf (aufgerufen am 29. April 2020)
- Carbon Limits, Öko-Institut, Stockholm Environment Institute, Infrac (2020): Practical strategies to avoid over-selling, Carbon Limits, Oslo, <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/practical-strategies-to-avoid-overselling-final-report.pdf> (aufgerufen am 19. Oktober 2020)
- ICAO (2020): CORSIA eligible emission units, ICAO document, version August 2020, https://www.icao.int/environmental-protection/CORSIA/Documents/TAB/TAB%202020/ICAO_Doc_CORSIA_Eligible_Emissions_Units_August_2020.pdf (aufgerufen am 19. Oktober 2020)
- Michaelowa, Axel; Espelage, Aglaja; Müller, Benito (2019): Negotiating cooperation under Article 6, European capacity building initiative, Oxford, https://www.perspectives.cc/fileadmin/Publications/Michealowa_et_al._2019_-_Negotiating_cooperation_under_Article_6_of_the_PA.pdf (aufgerufen am 19. Oktober 2020)

Im Auftrag des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

In Kooperation mit



Forschungsinstitut für
anwendungsorientierte
Wissensverarbeitung/n

Durchgeführt von



Deutsche Gesellschaft
für Internationale
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Impressum

Herausgeber

Allianz für Entwicklung und Klima
c/o Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft

Bonn und Eschborn, Deutschland

Web: www.allianz-entwicklung-klima.de

E-Mail: info@allianz-entwicklung-klima.de

Im Auftrag des

Bundesministeriums für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung

In Kooperation mit dem

Forschungsinstitut für anwendungsorientierte
Wissensverarbeitung/n

Autorinnen und Autoren

Aglaja Espelage, Sonja Butzengeiger (Perspectives Climate Group)
Roland Geres, Sengül Weidacher, Joe Beeg (FutureCamp)

Design Titelbild

Flora & Fauna Kommunikationsagentur GmbH

Projektmanagement und Redaktion

Tobias Dorr, Sebastian Koch, Leda Ankel, Julia Kirschner (GIZ)

Fotonachweis

Thomas Okfen/GIZ, myclimate, iStock.com/Violeta Stoimenova,
ForestFinest Consulting, South Pole

Layout

AKRYL digital agency GmbH

Februar 2021